

RS Vwgh 1990/2/7 89/01/0220

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.02.1990

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1968 §1;

FKonv Art1 AbschnA;

Rechtssatz

Ist vor der Ausreise des Asylwerbers nach seinen eigenen Angaben, die die zentrale Erkenntnisquelle darstellen, ein verfolgungsfreier Zeitraum von eineinhalb Jahren objektiviert, so hat die belBeh frei von Rechtswidrigkeit die Flüchtlingseigenschaft des Bf verneint.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989010220.X02

Im RIS seit

07.02.1990

Zuletzt aktualisiert am

22.06.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at